

## FrontLine SIX x-clear AG

### **Aufhebung von Artikel 19 CSDR**

#### **1.0 Übersicht**

Ab dem 2. September 2024 werden die Sanktionsmechanismen für verspätete Abwicklungen und verspätete Abgleiche (Matching) in Bezug auf CCP-anerkannte Geschäfte gemäss den technischen Regulierungsstandards (RTS) in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229, auch bekannt als CSDR-Abwicklungsdisziplinen, geändert. Die Geldbussen für geclearte Geschäfte, die früher von den CCPs erhoben und ausgeschüttet wurden, werden jetzt auf die gleiche Weise erhoben und ausgeschüttet wie bei OTC-Geschäfte.

#### **2.0 Inkrafttreten**

2. September 2024.

#### **3.0 Auswirkung auf die Teilnehmer**

Mitglieder, die CSDR-relevante Berichte von SIX x-clear abonniert haben, können diese Berichte abbestellen.

#### **4.0 Details**

In Artikel 19 der RTS zur Abwicklungsdisziplin wurde ein spezifisches Verfahren für die Erhebung und Ausschüttung von Geldbussen für geclearte Geschäfte durch anerkannte CCPs festgelegt, das sich von dem in Artikel 17 derselben Verordnung definierten allgemeinen Verfahren unterscheidet hat. Nach einer Konsultation der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) wurde beschlossen, Artikel 19 aus den RTS aufzuheben.

Als RTS ursprünglich eingeführt wurde, führte SIX x-clear den Bericht RVXO525 ein. SIX x-clear wird diesen Bericht zwar nicht einstellen, aber CCPs sind nicht mehr in die Verarbeitungskette für CSDR-Sanktionen eingebunden. Mitglieder können und sollten daher alle CSDR-relevanten Informationen entweder von ihrer Verrechnungsstelle oder direkt vom CSD erhalten. Die Mitglieder können den Bericht RVXO525 nach eigenem Ermessen abbestellen.

#### **5.0 Kontakt**

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Relationship Manager. Die Kontaktdaten können in der Liste der SIX SIS-Kontakte gefunden werden, die unter [www.six-group.com](http://www.six-group.com) > Login > Securities Services Private > Kontakte > SIX SIS > Liste der SIX SIS-Kontakte, veröffentlicht ist.

## FrontLine SIX x-clear AG

SIX x-clear AG macht ihre Members in diesem Zusammenhang auf **Ziffer 7.7, Kapitel 14 und 15** des Rulebook von SIX x-clear AG aufmerksam, die festhalten, dass die Members selbst für die Einhaltung des anwendbaren Rechts (insbesondere der in- und ausländischen steuer-, devisa-, börsen-, gesellschaftsrechtlichen oder statutarischen Vorschriften) hinsichtlich der von SIX x-clear AG bezogenen Clearingdienstleistungen, verantwortlich sind.

Verweise auf externe Quellen, z.B. auf Webseiten oder Links zu Internetseiten Dritter, werden ausschliesslich zu Informationszwecken angegeben; Empfehlungen sind mit solchen Verweisen nicht verbunden. SIX SIS AG hat den Inhalt der fraglichen Quellen weder aufbereitet noch bereitgestellt. Darüber hinaus hat SIX SIS AG die genannten Quellen inhaltlich nicht überprüft, überarbeitet oder aktualisiert und übernimmt keinerlei Verantwortung für die darin enthaltenen Informationen.